Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis
für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen
Grundpreis 1/1 Seite 200.— RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2.— RM., für Stellen-Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis × Multiplikator 1⅓)

Postscheck-Konto Berlin 2581. Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 175246

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 23 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 30, Jahrgang 61 / Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 / 24. Juli 1937

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Uhren und Schmuckwaren bei öffentlichen Ausspielungen

Von M. Kümpfel, Referent der Wirtschaftskammer Brandenburg, U.-Abtlg. Einzelhandel

In der täglichen Praxis wird von Zeit zu Zeit immer wieder Beschwerde über das Ausspielen und Ausschießen von Uhren und Schmucksachen auf Jahrmärkten und Rummelplätzen geführt. Leider sind — und das muß einmal ausgeführt werden — die mitunter heftigen Angriffe gegen diese Vertriebsart in Einzelfällen nicht unberechtigt. Grundsätzlich wird aus der inneren Einstellung jedes selbständigen Handwerkers und Einzelkaufmanns der Anspruch hergeleitet, in erster Linie dazu berufen zu sein, diese Waren abzusetzen. Er hat sich diesen Zweig der Wirtschaft als Lebensberuf gewählt, er ist der Fachmann, er trägt die Verantwortung und das Risiko bei der Befriedigung der Ansprüche des Verbrauchers. Daraus erklärt sich der vielfach angenommene „Alleinanspruch" für die Betätigung auf einem Sondergebiete, wobei sich dann von selbst der Zustand herausbildet, allen „Eindringlingen" in diese Tätigkeit mit einem gewissen Mißtrauen zu begegnen. Es kommt noch hinzu, daß Kleinunternehmen in den Großunternehmen einen immerhin unbequemen, wenn auch nicht unzulässigen Wettbewerb für die Kreise des kleineren mittelständischen Handels und Handwerks sehen. So nur ist es verständlich, daß aus diesen Kreisen immer wieder gegen den obenerwähnten Vertrieb von Uhren und Schmuck als Schädigung ihres Berufsstandes Front gemacht wird.

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften bieten jedoch nicht ohne weiteres eine Handhabe, dagegen mit dem Ziel eines Allgemeinverbotes einzuschreiten. Der Berufsstand, der für unsere Betrachtungen in Frage kommt, der der ambulanten Gewerbetreibenden, ist ein in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannter Handelsstand und zusammengefaßt in der „Wirtschaftsgruppe ambulantes Gewerbe". Daraus folgt, daß dieser Beruf selbstverständlich den gleichen Schutz des Gesetzgebers genießt wie jeder andere Gewerbezweig. Es ist bei der Frage der Zulässigkeit von Ausspielungen auch zu beachten, daß der betreffende ambulante Gewerbetreibende schließlich mit irgendwelchen Waren handeln muß. Wenn man also von einer Schädigung des stehenden Gewerbebetriebes sprechen will, so trifft sie in jedem Falle auch andere Berufsgruppen. Einen wirklichen Schaden jedoch auf ein Mindestmaß herabzusetzen und unter Umständen je nach den örtlichen Verhältnissen ganz zu beseitigen, gehört mit zu den Aufgaben der Organisationen der Wirtschaft. Voraussetzung ist, daß jeder Handwerker oder Einzelhändler bei der Beschwerdeführung auch innerlich die Existenzberechtigung des ambulanten Mitbewerbers als ordentliches Mitglied in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkennt. Überall da, wo sich ein Mißstand zu bilden scheint, der eine öffentliche Gefahr und eine Schädigung des ortseingesessenen Berufsstandes in sich birgt, ist ein Einschreiten notwendig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ausspielungen

Da vielfach über die Zulässigkeit von Ausspielungen und der für diese zugelassenen Waren Unklarheit besteht, sollen zunächst die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Grundlagen herangezogen werden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen — nur mit dieser Betriebsform befassen sich unsere Ausführungen — ist in der Reichsgewerbeordnung (RGO.) geregelt. Nach § 55 RGO. bedarf derjenige eines Wandergewerbescheines, der außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren feilbieten, 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf anbieten, 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will. Unter den Begriff „sonstige Lustbarkeiten" fallen auch die öffentlichen Ausspielungen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19370000/397